

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der LÖMI GmbH  
(Stand 2024-06-01)**

**1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen der Firma Lömi GmbH (Käufer) gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt und entgegenstehende oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers kennt. An sein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Käufer eine Woche gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser Woche das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf in Form eines Nachtrags zum Vertrag. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt und vergütet. Angebote sind für den Käufer unverbindlich. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Projekten usw. werden nicht gewährt. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind Sie dem Käufer unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimhaltungsbedürftig zu halten.

**2. Preise / Versand / Verpackung**

Der vom Käufer in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und schließt Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der vom Käufer angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Der Preis versteht sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auch ohne ausdrückliche Bezugnahme gilt der Preis aus dem Käufer vorliegenden Angeboten. Anstehende Preiserhöhungen sind dem Käufer mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und ausführlich zu begründen. Die Ware muss durch den Verkäufer ordnungsgemäß verpackt, gesichert, gekennzeichnet und versandt werden, sodass sie in gutem Zustand und unbeschädigt zu dem Zeitpunkt und an dem Lieferort ankommt, wie dies im Vertrag angegeben ist. Verpackungsmaterialien müssen einschlägigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Wenn nicht anders lautend angegeben, ist der Käufer nicht verpflichtet, Verpackungen oder Verpackungsmaterialien zurückzugeben. Werden dem Käufer die Verpackungskosten gesondert in Rechnung gestellt, muss der Verkäufer die Rücksendung aller Verpackungen und Verpackungsmaterialien akzeptieren und haftet für alle Kosten in Verbindung mit dieser Rücksendung und Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso ist der Käufer berechtigt, für die Rückgabe dieser Verpackungen, soweit sie sich in gutem Zustand

befinden, eine Rückvergütung in Höhe von zwei Drittel (2/3) der berechneten Verpackungskosten einzubehalten.

### 3. Lieferung / Lieferverzug

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Käufer zulässig, Überlieferungen werden unfrei an den Verkäufer zurückgesandt. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte kann der Käufer eine Vertragsstrafe von ein (1) Prozent des Bestellwertes pro angefangener Woche verlangen, jedoch nicht über fünf (5) Prozent des Bestellwertes insgesamt. Der Käufer hat das Recht, die Vertragsstrafe von offenen Forderungen des Verkäufers abzuziehen. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Käufer zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist nachgereicht wurden.

### 4. Zahlungen

Es gilt ausschließlich die auf der Bestellung des Käufers angegebenen Zahlungsbedingung. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung mit Skonto gerechnet nach dem Datum des Rechnungseinganges. Erfolgt die Lieferung später, so ist für die Skontofrist der Eingang der Ware maßgeblich. Falls die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin eingeht, ist für den Beginn der Zahlungsfrist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (z.B. Werkszeugnis, Messprotokoll, Glühprotokoll usw.) vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages und sind zusammen mit der Ware an den Käufer zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Dokumente. Soweit die Lieferung mit Mängeln behaftet sind und nicht der in der Bestellung geforderten Art, Güte und Menge entsprechen, ist der Käufer berechtigt die Zahlung aufzuschieben bis der Käufer den Mangel behoben hat. Die Aufschiebung der Zahlung darf nicht unverhältnismäßig sein, ein Einbehalt darf den dreifachen Betrag der Nachbesserungskosten nicht überschreiten. Bei Vorauszahlungen des Käufers ist generell eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten. Soweit bei Teillieferungen nicht anders lautend vereinbart, zahlt der Käufer erst, nachdem die vollständige Lieferung erfolgt ist. Geleistete Zahlungen bedeuten grundsätzlich keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

### 5. Eigentumsvorbehalt / Vertraulichkeit

Falls der Käufer dem Verkäufer „Materialien“ (Werkzeuge, Materialien, Zeichnungen, Spezifikationen und andere Materialien oder Daten) in Verbindung mit dem Vertrag bereitstellt, bleiben diese Materialien ausschließlich das Eigentum des Käufers und sind auf Verlangen des Käufers in gutem Zustand mit Ausnahme normaler Abnutzung zurückzugeben. Sie dürfen durch den Verkäufer nur für die Erfüllung des Vertrags verwendet werden und nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers dürfen diese außerhalb des Vertrages verwertet und/oder an Dritte weitergeben, bzw. Dritten zugänglich

gemacht werden. Bis der Verkäufer dem Käufer sämtliche Materialien zurückgibt, gehen sie auf die Gefahr des Verkäufers über und sind durch den Verkäufer auf seine eigenen Kosten gegen alle Gefahren des Verlustes, des Diebstahls oder der Beschädigung zu versichern. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer ein anteiliges Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum des Käufers für diesen. Der Verkäufer hat sich zu vergewissern, ob die Materialien für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Der Käufer erteilt Anweisungen für die Verwendung, Handhabung oder Vernichtung von überschüssigen und Schrottmaterialien. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die durch den Käufer offen gelegt werden, sowie die Preise geheim zu halten, die durch den Käufer für die Waren bezahlt werden, und sie für keinen anderen Zweck als die Erfüllung des Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung überdauert die Kündigung des Vertrags. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Ergänzend gilt die zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.

## 6. Gewährleistung / Haftung / Versicherungsschutz

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern Sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Käufer ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer nach seiner Wahl unverzüglich Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Verkäufer trägt alle Kosten die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung stehen. Der Käufer ist berechtigt die Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Seite 3 von 3 Allgemeine Einkaufsbedingungen Der Verkäufer hat den Käufer schadlos zu halten im Hinblick auf sämtliche Ansprüche, Haftungen, Schäden Kosten und Aufwendungen, die gegenüber dem Käufer infolge (I) der Herstellung oder des Verkaufs der Waren, (II) der Verletzung einer Garantie oder eines Vertrages, (III) von Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Verkäufers oder (IV) einer Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht oder gegen ihn ausgesprochen werden. Die Freistellung und Haftungsbeschränkung gilt nicht soweit eine Haftung nach Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Der Verkäufer hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung in einer Höhe zu unterhalten, ausreichend um jeden Anspruch oder jede Haftung zu befriedigen, die sich aus der Herstellung, dem Verkauf oder der Lieferung der Ware oder aus diesem Vertrag ergeben.

## 7. Produkthaftung

Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen einer Haftung für Schadensfälle des ersten Absatzes ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche. Der Verkäufer verpflichtet sich eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten, eventuelle weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 8. Schutzrechte

Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Käufer von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

## 9. Vorzeitige Kündigung

Der Käufer kann die Bestellung ganz oder teilweise kündigen. Soweit der Käufer die Bestellung ganz oder teilweise kündigt, ist dieser verpflichtet nur den bereits gelieferten Teil der Ware abzunehmen und zu bezahlen. Weitere Ansprüche des Verkäufers, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung und Abnahme der Restlieferung, sind ausgeschlossen. Soweit der Verkäufer eine der vorgenannten Bedingungen und/oder aus der Bestellung nachhaltig oder laufend verletzt, hat der Käufer das Recht die Bestellung zu kündigen, ohne dass ihm eine Haftung erwächst.

## 10. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen), sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Der Käufer behält sich das Recht vor auch am Firmensitz des Verkäufers zu klagen. Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.